

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 07.06.2022

Aufgrund des § 6 Abs.1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in der Fassung der letzten Änderung vom 22. März 2018 (GV NRW vom 22.März 2018, S. 172) wird von der Stadt Spenge als örtliche Ordnungsbehörde gem. Ratsbeschluss vom 07.06.2022 für die Stadt Spenge verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Lange Straßenfest“ am 26.06.2022 in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein. Der räumliche Bereich, in dem die Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, bezieht sich auf das Veranstaltungsgelände an der Langen Straße, Spenge.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. des räumlich begrenzten Bereiches offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Spenge, den 07.06.2022

Stadt Spenge
als örtliche Ordnungsbehörde


(Dumcke)
Bürgermeister

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, den 07.06.2022

Stadt Spenge
als örtliche Ordnungsbehörde


(Dümcke)
Bürgermeister

ausgehängt am: 13.06.2022

abgenommen am: